

**Statuten  
GTTA  
Gesellschaft für Tiergestützte Therapie und Aktivitäten**

**Name, Sitz**

Unter dem Namen „Gesellschaft für Tiergestützte Therapie und Aktivitäten, GTTA“, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB/ Berufsverband, mit Sitz in der Schweiz.

**Zweck**

- Förderung der Akzeptanz/Anerkennung der Tiergestützten Therapie, tiergestützte Pädagogik und Tiergestützten Aktivitäten zum Wohle des Menschen bei Dritten
- Wahrnehmen der fachlichen bzw. beruflichen Interessen der Mitglieder
- Pflege der Beziehungen unter den Mitgliedern und deren Weiterbildung durch:
  - Austausch von Erfahrungen und neusten Erkenntnissen in der Praxis
  - Austausch der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse
  - Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für qualifizierte Interessenten, inkl. Bestimmung einer Kommission, um einen beruflichen Weiterbildungskurs zu fördern/führen
- Pflege der Beziehungen zu verwandten Organisationen im In- und Ausland
- Unterstützung der diesbezüglich relevanten Deklarationen und Dokumente der IAHAIO, dem internationalen Dachverband aller Organisationen, die sich mit der Mensch-Tier-Beziehung befassen.
- Förderung der Achtung, der Würde, der artgerechten Pflege und Haltung und der Bedürfnisse der eingesetzten Tiere
- Förderung höchster ethischer Grundsätze in der Tiergestützten

## Mitgliedschaft

Die Gesellschaft besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern.

### Mitglieder

#### Reguläre Mitglieder, genannt Mitglieder:

Natürliche Personen, welche die Zwecke der Gesellschaft vollumfänglich unterstützen und den Jahresbeitrag leisten wollen, können ihr Interesse an einer Mitgliedschaft bekunden. KursabsolventInnen und -DozentInnen der I.E.T. Aus- und Weiterbildungskurse in Tiergestützten Interventionen zum Wohle des Menschen, sowie sein durch GTTA unterstützten Nachfolgekurs, steht die Mitgliedschaft automatisch offen, sofern sie ihr Interesse daran bekunden und bereit sind, den Jahresbeitrag zu leisten. Ebenfalls können AbsolventInnen anderer ISAAT- und ESAAT- akkreditierter (ab Sommer 2011) Ausbildungskurse ihr Interesse an einer Mitgliedschaft bekunden. Eine Aufnahmekommission regelt die Aufnahme aller anderen natürlichen Personen. Jedes reguläre Mitglied hat ein Stimmrecht.

#### Passivmitglieder:

KursteilnehmerInnen eines momentan laufenden I.E.T./GTТА-Kurses in Tiergestützten Interventionen zum Wohle des Menschen, die ihr Interesse an einer Mitgliedschaft bekunden, können bis zum Ende des Kurses Passivmitglied ohne Stimmrecht werden. Ebenfalls können andere Leute, die in tiergestützten Interventionen praktisch tätig sind, einen Antrag auf Passivmitgliedschaft stellen. Bei Aufnahme haben sie die Möglichkeit, an Weiterbildungen und der Generalversammlung (ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

#### Ehrenmitglieder:

Auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können natürliche Personen durch die ordentliche Vollversammlung zum Ehrenmitglied der Gesellschaft ernannt werden. Diese Personen zeichnen sich durch grosse Verdienste zur Förderung auf diesem Gebiet aus. Sie werden vom Jahresbeitrag befreit, behalten das Stimmrecht, müssen aber ihr Einverständnis zu dieser Ernennung bekunden.

### Gönnermitglieder:

Sowohl natürliche Personen wie auch Institutionen und Firmen, welche die Gesellschaft und seine Zwecke finanziell unterstützen möchten, können Gönnermitglieder werden, sofern sie auch ideell die Zwecke der Gesellschaft unterstützen. Über die Höhe und Gültigkeitsdauer des Gönnerbeitrags entscheidet die Vollversammlung. Diese oder deren Vertreter werden alsdann an die Vollversammlungen eingeladen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

### **Eintritt**

Eintrittswünsche können jederzeit schriftlich dem Vorstand gemeldet werden unter Beilegung von Informationen zur Person und ihrer Beziehung zum Fachgebiet. In der Regel werden diese Personen als Gäste zur nächsten Vollversammlung eingeladen. *Diese nächste Vollversammlung entscheidet über deren Aufnahme, welche bei einfachem Mehr der Anwesenden erfolgen kann.*

### **Austritt**

Ein Mitglied kann per Ende Kalenderjahr mittels eingeschriebenem Brief an den Vorstand austreten.

### **Ausschluss**

Über den Ausschluss von Mitgliedern, welcher auf Antrag des Vorstandes erfolgt, entscheidet die Vollversammlung mit einfachem Mehr der Anwesenden. Ein gerichtlicher Weiterzug ist ausgeschlossen.

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall.

### **Rechte**

Jedes Mitglied hat das Recht: auf einen Jahresbericht, auf ein Protokoll der letzten Vollversammlung, auf eine rechtzeitige Einladung zur Vollversammlung mit Traktandenliste, auf Einladungen für Aktivitäten der Gesellschaft und auf den Vorschlag für die Aufnahme in den Vorstand oder andere in den Vorstand vorzuschlagen.

## **Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind alle anwesenden regulären Mitglieder und Ehrenmitglieder.

## **Einnahmen**

Eintrittsgebühr: Sobald von der Vollversammlung aufgenommen, haben neue reguläre und passive Mitglieder eine einmalige Eintrittsgebühr zu bezahlen, deren Höhe von der Vollversammlung zu bestimmen ist. Dies ist als administrativer Unkostenbetrag zu verstehen.

### Jahresbeiträge:

Reguläre und passive Mitglieder haben einen Jahresbeitrag pro Kalenderjahr zu entrichten, deren Höhe von der jährlichen Vollversammlung zu bestimmen ist.

### Gönnerbeiträge:

Natürliche Personen, die einen einmaligen Beitrag in einer Höhe, die von der Vollversammlung zu bestimmen ist, können sich, und werden von der Gesellschaft, für ein Jahr ab Eingang des Beitrages „Gönner der Gesellschaft GTTA) nennen, resp. genannt.

Institutionen und Firmen, welche einen einmaligen Beitrag in einer Höhe, die von der Vollversammlung zu bestimmen ist, können sich, und werden von der Gesellschaft, für ein Jahr ab Eingang des Beitrages „Gönner der Gesellschaft GTTA“ nennen, resp. genannt.

### Spenden:

Spenden, auch solche mit dem Wunsch nicht genannt zu werden, sind willkommen und werden verdankt.

## **Ausgaben**

Ausgaben für die Gesellschaftsgeschäfte und-aktivitäten im Rahmen eines an der letzten Vollversammlung genehmigten Budgetvorschlages darf von dem/der Kassier/In getätigt werden bis zu einem Betrag von SFR 1500.

## Organe

### Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und wird mindestens einmal jährlich im ersten Jahresdrittel vom Vorstand einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies wünscht oder wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet.

Der Vollversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Jahresberichtes der/des PräsidentIn

- Abnahme des Kassaberichts und des RevisorInnen-Berichts

- Festlegung der Beitritts- und Jahresgebühren

- Mitgliedschafts-Mutationen

  - Aufnahme neuer Mitglieder

  - Ausschluss von Mitgliedern

- Wahlen

- Bestimmen der Jahresaktivitäten (auch auf Vorschlag des Vorstandes)

- Budgetgenehmigung (vorbereitet vom Vorstand)

- Auflösung der Gesellschaft

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus: PräsidentIn, VizepräsidentIn, AktuarIn, KassierIn und maximal vier BeisitzerInnen. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, erhalten aber für Vorstandssitzungen eine Spesenentschädigung. Finanziell zeichnungsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder zu Zweit (nicht aber die/der BeisitzerIn). Der Vorstand ist verpflichtet das bewilligte Jahresbudget einzuhalten.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft gemäss Statuten und den Beschlüssen der Vollversammlung und vertritt sie nach aussen. Der Vorstand wird für zwei Jahre von den Mitgliedern an der Vollversammlung gewählt. Dessen Mitglieder können wiedergewählt werden, sofern sie sich zur Wiederwahl stellen.

### Die Ausbildungskommission

Die Ausbildungskommission fördert/führt den beruflichen Weiterbildungskurs in tiergestützten Interventionen für GTTA und wird bestimmt vom Vorstand. Die GTTA-Präsidentin/der GTTA-Präsident muss Mitglied der Kommission sein und berichtet dem Vorstand und den

Mitgliedern an der Vollversammlung über dessen Aktivitäten. Maximal vier weitere Kommissionsmitglieder werden vom Vorstand bestimmt. Die Kommission konstituiert sich selbst. Die Finanzen/Konti des beruflichen Weiterbildungskurses werden separat vom Vereinsvermögen geführt; über die Verwendung eines allfälligen Kurs-Überschusses entscheidet die Kommission. Der Kurs wird nur durchgeführt, wenn er kostendeckend ist. Die Kurs-Finanzen werden von der Kommission dem Vereinsvorstand nach Abschluss eines Kurses vorgelegt und werden separat revidiert.

### Revisoren

Zwei RevisorInnen werden von den Mitgliedern an der Vollversammlung gewählt und können ebenfalls wiedergewählt werden. Sie arbeiten alternierend und sollten nicht gleichzeitig zurücktreten.

### Haftung

Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Gesellschafts- und Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

### Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch Mehrheitsbeschluss der Vollversammlung herbeigeführt werden. Allfälliges Vermögen nach Abdeckung aller ausstehenden Verpflichtungen wird einer von der letzten Vollversammlung zu bestimmenden verwandten und/oder charitativen Organisation zugewiesen.

Diese Statuten sind von der konstituierenden Versammlung der Gesellschaft am 28. April 2002 an der Universität Zürich-Irchel angenommen worden. An den GVs 2014 und 2016 wurden sie revidiert und ergänzt.

(sig. Dennis C. Turner)

---

Dennis C. Turner, Tagesspräsident

(sig. Anita Graf)

---

Für die Richtigkeit der protokollierten Statuten

**Gründungsmitglieder:**

Brigitta Huber

Peggy Hug

Monika Fontana

Anette Kaldeck (passiv)

Gloria v. Bongardt (passiv)

Ellen Stucki

Andrea Schmid Trösch (passiv)

Elisabeth Frick Tanner

Robert Tanner-Frick

Edith Pfister (passiv)

Nadine Nef (passiv)

Anita Graf

Dennis C. Turner